

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im**  
**Gebiet der Stadt Sondershausen**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes -ThürStrG- vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes -BFernStrG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. der Sondernutzungssatzung der Stadt Sondershausen vom 21. Juni 2011 hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sondershausen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**(Beschluss- Nr.: SR 145-12/2011)**

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sondershausen und den zugehörigen Ortsteilen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die nach dem Gebührenverzeichnis jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (4) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn der Zeiteinheit.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzung widerrufen werden.

### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung, -befreiung und -ermäßigung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Sondershausen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Die für die Erhebung der Gebühr zuständige Dienststelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

**§ 6**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

**§ 7**  
**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Sondershausen über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sondershausen - Sondernutzungsgebührensatzung - vom 27. November 2001 und die Satzung der Gemeinde Schernberg über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Schernberg - Sondernutzungsgebührensatzung - vom 29. November 2001 außer Kraft.

**Anlage:** Gebührenverzeichnis

ausgefertigt:  
Sondershausen, den 21. Juni 2011

gez. K r e y e r  
Bürgermeister

(Siegel)

veröffentlicht im Sondershäuser  
"Heimatecho" Nr.: 06/2011 vom  
29. Juni 2011

**G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Sondershausen**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 21. Juni 2011**

Gebühren- ziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Gebühr
1	<p><b><u>Verwaltungsgebühren</u></b>  a) Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis  b) Versagung einer Sondernutzungserlaubnis  c) Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung  d) Verlängerung- bzw. Folgeentscheidungen</p>		<p>10,00 €  7,50 €  50,00 €  10,00 €</p>
2	<p><b><u>Sondernutzungsgebühren</u></b>  <b><u>Mindestgebühren</u></b>  Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt <b>10,00 €</b> sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.</p> <p><b><u>Anbieten von Waren und Leistungen</u></b>  a) Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Schank- und Speisewirtschaft); eine Mindestgebühr wird nicht erhoben.</p> <p>b) Verkauf von Waren ohne festen Standplatz  1. Verkauf mittels beweglicher Tische oder direkt von der Straße  2. Verkauf mittels beweglichen Verkaufswagen unmittelbar vor der Verkaufsstätte</p> <p>c) Warenauslagen (ohne Verkauf), die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.</p>	<p>je angefangenem m<sup>2</sup> monatlich</p> <p>je angefangenem m<sup>2</sup> täglich  je angefangenem m<sup>2</sup> täglich</p> <p>je angefangenem m<sup>2</sup> monatlich</p>	<p>0,50 €</p> <p>0,50 €  0,75 €</p> <p>1,00 €</p>

Gebühren-ziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Gebühr
	d) Anbieten bzw. Ausstellen von Waren (einschließlich z.B. Krafträdern, Pkw, Anhänger, Wohnwagen und Lkw) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, einschl. Bürgersteigen	je angefangenem m <sup>2</sup> täglich	1,00 €
	e) Verkauf von Weihnachtsbäumen während der festgelegten Zeiten	je angefangenem m <sup>2</sup> einmalig	2,00 €
	f) Warenautomaten, Auslagen und Schaukästen		
	1) mit einem Maß von mehr als 0,20 m <sup>3</sup>	jährlich	22,50 €
	2) 0,10 m <sup>3</sup> bis 0,20 m <sup>3</sup>	jährlich	15,00 €
	3) unter 0,10 m <sup>3</sup>	jährlich	10,00 €
	g) Fahrradständer (soweit nicht vertraglich geregelt)	je Stellplatz jährlich	2,50 €
<b>3</b>	<b><u>Betrieb von Lautsprechern.</u></b> a) die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke b) wie a), jedoch von ortsansässigen Musikfachgeschäften c) sonstige vorübergehende nichtkommerzielle Nutzung	täglich monatlich monatlich	20,00 € 10,00 € 10,00 €
<b>4</b>	<b><u>Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum</u></b> Einrichtungen anlässlich von Festen, Jahrmärkten, Volksfesten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen (jedoch nicht auf den festgelegten Plätzen) a) Fahr- und Schaugeschäfte b) Verkaufsstände (incl. Los-, Schieß- und sonstige Buden) c) Tanz-, Bier-, Wein- und Festzelte  d) Zirkusveranstaltungen, Messen und Ausstellungen 1) Großzirkusse, einschl. Tierschau u. ä. 2) kleinere Unternehmen mit zirkusähnlichem Charakter 3) Messen und Ausstellungen (Informationsstände) - Informationsstände mit Verkauf - Informationsstände ohne Verkauf  Getroffene privatrechtliche Vereinbarungen mit der Stadt bleiben unberührt.	je Veranstalt.tag u. angefang. m <sup>2</sup> je Veranstalt.tag u. angefang. m <sup>2</sup> je Veranstaltungstag  je Veranstaltungstag je Veranstaltungstag  je angefangenem m <sup>2</sup> täglich je angefangenem m <sup>2</sup> täglich	0,25 € 0,25 € 50,00 € - 250,00 €  150,00 € 25,00 €  1,00 € 0,50 €

Gebühren-ziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Gebühr
5	<p><b>Werbung</b></p> <p>a) Verteilen von Handzetteln oder sonstigem Werbematerial b) Werbe- und Informationswagen</p> <p>c) Vitrinen und Schaukästen d) Hinweiszeichen (Schilder, Transparente o.ä.)</p> <p>e) Dauerhinweiszeichen, Fahnenmasten</p> <p>Getroffene privatrechtliche Vereinbarungen mit der Stadt bleiben unberührt.</p>	<p>pro Person täglich</p> <p>pro Wagen bis 4 m Länge täglich</p> <p>pro Wagen über 4 m Länge täglich</p> <p>je angefangenem m<sup>2</sup> monatlich</p> <p>bis zu 14 Tagen je Stück</p> <p>jede weitere Woche je Stück</p> <p>je Stück monatlich</p>	<p>5,00 €</p> <p>10,00 €</p> <p>25,00 €</p> <p>10,00 €</p> <p>2,50 €</p> <p>2,50 €</p> <p>2,50 € -</p> <p>10,00 €</p>
6	<p><b>Sondernutzungen, die einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach dem Straßenverkehrsrecht bedürfen</b></p> <p>a) Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden</p> <p>b) Befahren von Fußgängerzonen außerhalb der festgelegten Andienungszeiten</p> <p>1) aus wirtschaftlichen Gründen</p> <p>2) aus sonstigen Gründen</p> <p>c) Für sonstige Sondernutzungen, die einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach dem Straßenverkehrsrecht bedürfen, bleiben die Gebühren nach diesem Verzeichnis unberührt.</p>	<p>täglich</p> <p>monatlich</p> <p>monatlich</p>	<p>25,00 €</p> <p>30,00 €</p> <p>5,00 €</p>
7	<p><b>Anlagen und Einrichtungen</b></p> <p>a) Leitungen aller Art (soweit nicht vertraglich geregelt)</p> <p>b) Masten, Stützen u. ä. Einrichtungen, die nicht nur vorübergehend im öffentlichen Straßenraum unterhalten werden</p> <p>c) vorübergehende Überspannungen und Überleitungen über Straßen</p> <p>d) Aufzugs-, Licht-, Kohlschächte, Mülltonnenaufzüge, Überbauungen u. ä.</p> <p>e) Unterflurbauwerke (Transformatorstationen usw.) - soweit nicht vertraglich geregelt</p>	<p>je angefangene 100 m jährlich</p> <p>je Stück einmalig</p> <p>monatlich</p> <p>je Anlage bis 3 m<sup>2</sup> einmalig</p> <p>je Anlage über 3 m<sup>2</sup> einmalig</p> <p>je m<sup>2</sup> einmalig</p>	<p>25,00 €</p> <p>25,00 -</p> <p>125,00 €</p> <p>25,00 €</p> <p>25,00 €</p> <p>50,00 €</p> <p>20,00 -</p> <p>50,00 €</p>

Gebühren-ziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Gebühr
8	<p><b><u>Lagerung und dergleichen</u></b></p> <p>a) Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten</p> <p>b) Aufstellen von Containern bis zu 3 Tagen (Samstag, Sonn- und Feiertage bleiben außer Ansatz) - bis zu 1 Woche - für jede weitere angefangene Woche</p> <p>c) Müllcontainer, Mülltonnen (ausgenommen Recyclingbehälter für Glas, Papier, Textilien)</p> <p>Getroffene privatrechtliche Vereinbarungen mit der Stadt bleiben unberührt.</p>	<p>je angefangenem m<sup>2</sup> wöchentlich Mindestgebühr</p> <p>je Container je Container je Container</p> <p>je angefangenem m<sup>2</sup> und Einheit wöchentlich</p>	<p>0,50 € 10,00 €</p> <p>15,00 € 25,00 € 10,00 €</p> <p>1,00 €</p>
9	<p><b><u>Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern</u></b></p> <p>a) Krafträder 1) bis zu 10 Tagen 2) jeder weitere Tag</p> <p>b) Pkw, einachsige Anhänger und Wohnwagen 1) bis zu 10 Tagen 2) jeder weitere Tag</p> <p>c) Lkw, Sonderfahrzeuge, mehrachsige Anhänger und Wohnwagen 1) bis zu 10 Tagen 2) jeder weitere Tag</p>		<p>50,00 € 0,50 €</p> <p>75,00 € 0,50 €</p> <p>100,00 € 1,00 €</p>
10	<p><b><u>Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter Nr. 1 bis 9 erfasst sind</u></b></p> <p>Auf Straßen und Plätzen einschließlich Bürgersteigen</p> <p>a) die zum Parken genutzt werden b) die nicht zum Parken genutzt werden</p>	<p>je angefangenem m<sup>2</sup> täglich je angefangenem m<sup>2</sup> täglich</p>	<p>1,00 € 0,50 €</p>

Ausgefertigt: SDH, den 21. Juni 2011    gez. Kreyer    - Siegel-    veröffentlicht im Sondershäuser „Heimatecho“ Nr. 6/2011 vom 29.06.2011